

PFERDEPENSION: Ein Vertrag ist dringend zu empfehlen

Agriexpert entwirft Pensionsvertrag

Von den Kosten bis zu den Leistungen: Bei der Pensionspferdehaltung kann es manchmal Unstimmigkeiten geben zwischen Pensionsnehmern und Pensionsgebern, denen man besser schriftlich vorbeugt.

SEVERINA ALDER*



Immer mehr Landwirtschaftsbetriebe bieten Pferdeboxen an. Oft wird aber nicht nur die Boxe zur Verfügung gestellt, sondern der Landwirt übernimmt auch gewisse Betreuungsaufgaben für das Pferd wie zum Beispiel die Fütterung, das Ausmisten oder seine Bewegung. Diese Zusatzleistungen unterscheiden den Mietvertrag vom Pferdepensionsvertrag. Der Pferdepensionsvertrag weist gewisse Tücken auf. Um den Landwirten und den Pensionsnehmern den Abschluss eines Pferdepensionsvertrages zu erleichtern, hat Agriexpert eine Vertragsvorlage ausgearbeitet.

Regelungen festhalten

Grundsätzlich ist es möglich, einen Pferdepensionsvertrag ohne schriftliche Vereinbarung zu regeln. Davon ist aber dringend abzuraten, da die anwendbaren gesetzlichen Regelungen nur teilweise passend sind. Eine schriftliche Vereinbarung gibt sowohl dem Pensionsgeber als auch dem Pensionsnehmer Klarheit über die anwendbaren Regelungen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass weitere Vereinbarungen getroffen werden können.

Beim Pferdepensionsvertrag handelt es sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung um einen Hinterlegungsvertrag nach Art. 472 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Diese Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn die Parteien keinen schriftlichen Vertrag abschliessen oder der abgeschlossene Vertrag zu einem Punkt keine Regelung enthält. Die Qualifikation des Pferdepensionsvertrages als Hinterlegungsvertrag hat insbesondere



Der Pensionspferdestall des Hofes Bürten in Reigoldswil BL wurde mit einem Preis ausgezeichnet. (Bild: Lucas Huber)



Das Wohlbefinden steht an oberster Stelle (Bild: zvg).

zur Folge, dass der Pensionär den Vertrag jederzeit kündigen kann (Art. 475 OR). Von dieser zwingenden Regel kann auch mittels schriftlichem Vertrag nicht abgewichen werden.

Die Vereinbarung beenden

Durch das jederzeitige Kündigungsrecht muss die Kündigung des Pensionärs auch nicht per Monatsende erfolgen. Wird der Pensionspreis im Voraus bezahlt, führt dies dazu, dass der Pensionsgeber je nach Kündigungszeitpunkt einen Teil des Pensionspreises zurückerstatten muss. Für den Pensionsgeber gilt diese Regelung nicht, wes-

halb für seine Kündigung eine andere Frist vereinbart werden kann. Für alle mit dem Pensionsvertrag zusammenhängenden Forderungen hat der Pensionsgeber ein sogenanntes Retentionsrecht am eingestellten Pferd, also das Recht, ein Tier zurückzubehalten (Art. 895 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches). Ob es sich lohnt, für eine Forderung von diesem Recht Gebrauch zu machen, ist im Einzelfall zu entscheiden, da das Pferd auch während der Zeit, in der es zurückbehalten wird, versorgt werden muss und somit weitere Kosten verursacht. In jedem Fall ist der

Pensionär über dieses Recht zu informieren.

Den Standort eintragen

Um die Tierseuchengesetzgebung einzuhalten, ist es wichtig, dass bei allen Tieren in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) der aktuelle Standort eingetragen ist (Art. 15e Tierseuchenverordnung, TSV sowie Art. 19 der Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank) und dass sich eine Kopie des Equidenpasses beim Tier befindet (Art. 15c Abs. 5 TSV). Damit die Vertragsparteien dies nicht vergessen, hat Agriexpert in der Vertragsvorlage eine entsprechende Bestimmung vorgesehen.

Die Eintragung des Pensionspferdes in der TVD-Datenbank auf dem Betrieb des Pensionsgebers dient auch dazu, dass er, sofern er Direktzahlungen bezieht, die entsprechenden Beiträge erhält.

Kautio vereinbaren

Anders als in vielen bisher bekannten Pferdepensionsverträgen enthält der Vertrag von Agriexpert die Möglichkeit, eine Kautio zu vereinbaren. Diese soll als Sicherheit für Schäden an Stallrichtungen und für al-

lenfalls ausstehende Pensionsgelder dienen. Wie bei einem Mietverhältnis handelt es sich dabei um anvertrautes Geld, welches separat auf einem Sperrkonto, lautend auf den Pensionär, aufzubewahren ist. Es ist empfehlenswert, dass sich der Pensionsgeber vorgängig bei seiner Bank erkundigt, ob ein entsprechendes Konto auch für Pferdepensionsverträge angeboten wird, da dies nicht bei allen Banken der Fall ist. Die Vereinbarung einer Kautio ist nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert.

Den neuen Pferdepensionsvertrag können Sie bequem im Online-Shop von Agriexpert kaufen. Bei Fragen steht Ihnen das Auskunftstelefon von Agriexpert unter 056 462 52 71 gerne zur Verfügung.

*Severina Alder ist Rechtsanwältin und arbeitet bei Agriexpert.

IN ZAHLEN

In der Schweiz gibt es laut dem Bundesamt für Statistik 11 227 landwirtschaftliche Betriebe, die Tiere der Pferdegattung halten. Der Bestand beläuft sich auf 80 072 Tiere (Stand 11.5.2021). *har*